

Jugendpokalordnung (JPO) der SVJ im SVV



§ 1 DER JUGENDPOKALORDNUNG	1
§ 2 EINTEILUNG	1
§ 3 TEILNAHME	1
§ 4 ORGANISATION	2
§ 5 SPIELBERECHTIGUNG	2
§ 6 INKRAFTTRETEN.....	2

§ 1 der Jugendpokalordnung

Soweit die Jugendpokalordnung keine speziellen Regelungen enthält, gelten die Jugendspielordnung und die Verbandsspielordnung des SVV (insbesondere die Pokalordnung).

§ 2 Einteilung

- 2.1 Der Jugendpokal des SVV wird jährlich für folgende männliche und weibliche Jugendmannschaften ausgespielt:
- U20-Jugend
 - U18-Jugend
 - U16-Jugend
 - U14-Jugend

§ 3 Teilnahme

- 3.1 Am Jugendpokal können alle Vereine des SVV mit beliebiger Anzahl von Mannschaften teilnehmen. Die Meldung muss innerhalb einer vom Jugendpokalleiter festgesetzten Frist schriftlich oder per E-Mail an diesen erfolgen.
- 3.2 Die Meldung muss folgendes enthalten:
- Name des Vereins
 - Altersklasse und Geschlecht der jeweiligen Mannschaften
 - Für jede Mannschaft muss vor Beginn der ersten Pokalrunde eine Meldeliste beim Jugendpokalleiter eingereicht werden.
- Nachmeldungen von Spieler/innen sind vor dem ersten Einsatz des/der Spieler/in möglich.



Jugendpokalordnung (JPO) der SVJ im SVV



§ 4 Organisation

- 4.1 Der Jugendsaarlandpokal wird als 1- bis 2-tägiges Turnier ausgetragen. Der Turniermodus wird vom Jugendpokalleiter in Abhängigkeit der gemeldeten Mannschaften festgelegt. In den einzelnen Altersklassen findet ein Endspiel statt, wenn mindestens vier Mannschaften zum Pokalturnier antreten.

§ 5 Spielberechtigung

- 5.1 Ein/e Spieler/in ist im Pokal spielberechtigt, wenn er einen gültigen Spielerpass vorlegt. Ein Klassenleitereintrag ist nicht notwendig.
- 5.2 Zur Teilnahme am Pokal sind auch Jugendspielgemeinschaften entsprechend der JSpO des SVV berechtigt. Die Teilnahme eines/einer Spielers/Spielerin am Jugendpokal innerhalb einer Jugendspielgemeinschaft schließt die Teilnahme als Spieler/in des Heimatvereins in derselben Altersklasse aus. Ein/e Spieler/in dessen Verein keine für seine/ihre Altersklasse gültige Jugendmannschaft verfügt, darf mit Genehmigung des Jugendausschusses in einer Jugendmannschaft eines anderen Vereins am Pokal teilnehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Jugendpokalordnung tritt nach Verabschiedung durch den Jugendverbandstag am 19.03.2004 in Kraft. Sie wurde geändert am: 24.03.2006, zuletzt am 16.04.2010.

